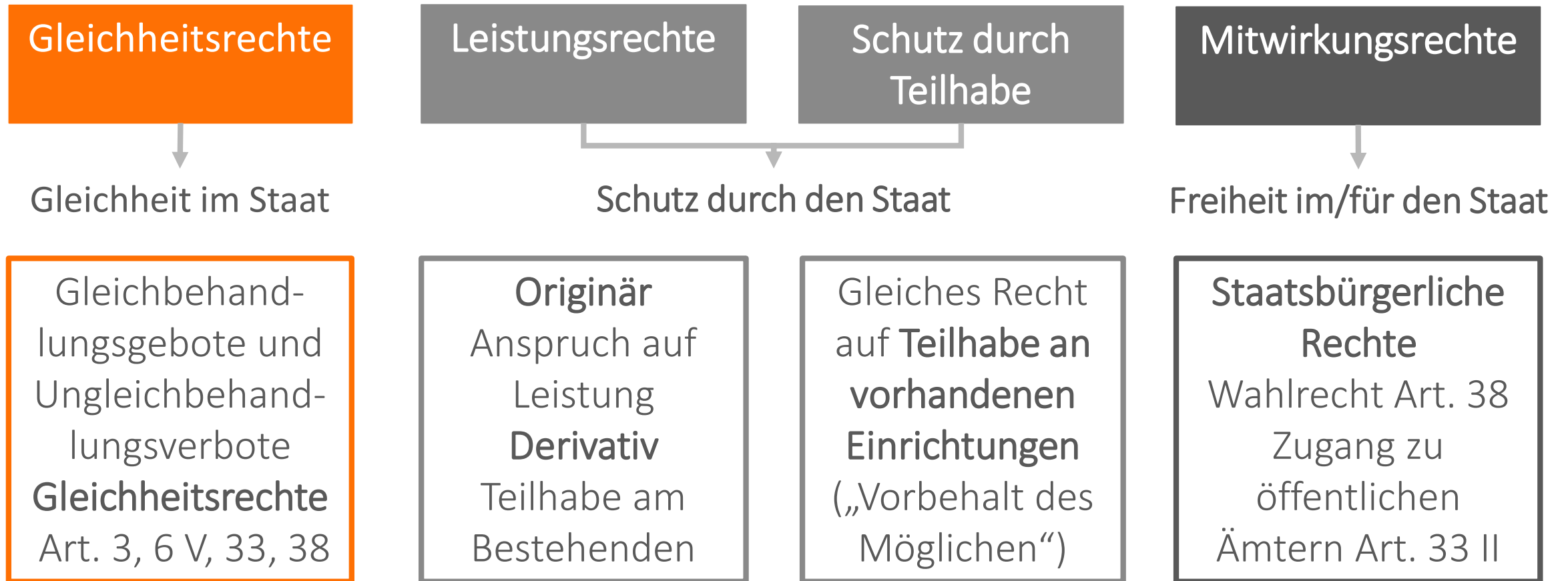

Der allgemeine Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG

Thomas Weiler

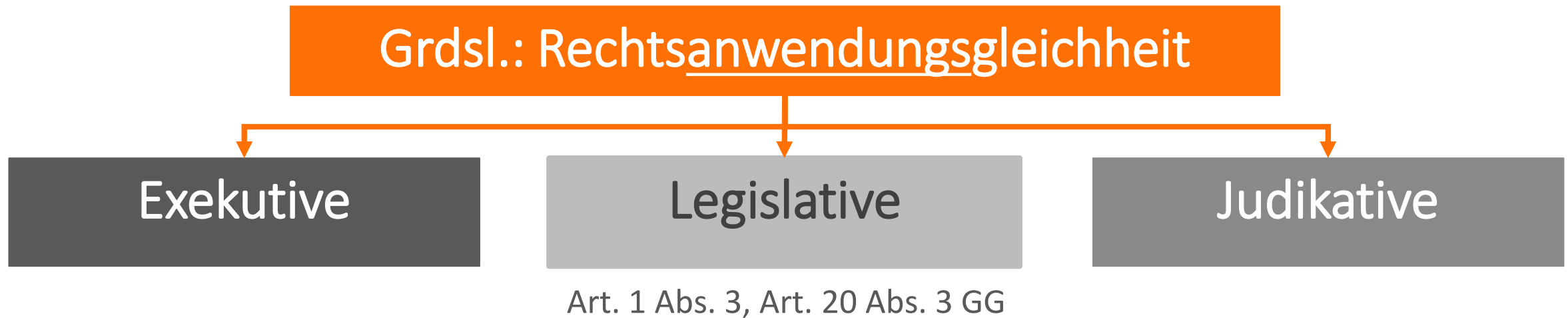


▶ Funktion und Rolle der „Gleichheit“





▶ Bindungswirkung von Art. 3 Abs. 1



D.h. es gilt auch die Rechtssetzungsgleichheit



▶ Anwendungsbereich: subsidiär

Trifft ein spezielles Gleichheitsrecht zu?



Art. 3 Abs. 2 und 3; Art. 6 Abs. 1 und 5;
Art. 33; Art. 38 GG: *leges speciales*



Wenn nicht, dann Art. 3 Abs. 1 GG



▶ Grundsatz

Wesentlich (Un)Gleiches muss
(un)gleich behandelt werden



D.h. es ist geboten, zwei (wesentlich)
gleiche Sachverhalte auch gleich zu
behandeln. Sonst liegt eine
Ungleichbehandlung vor.



▶ Prüfung

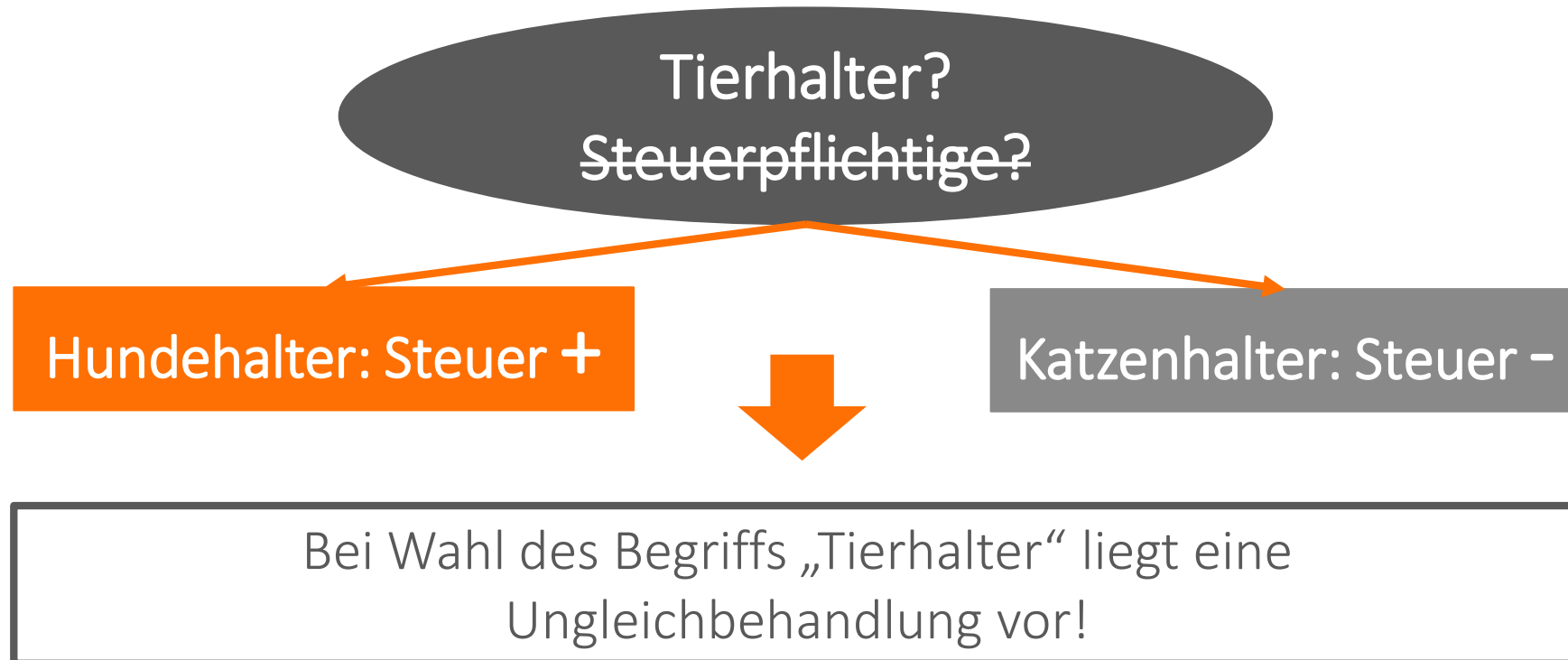
1. Wird ein bestimmter Sachverhalt rechtlich in bestimmter Weise behandelt?

2. Wird ein anderer Sachverhalt anders behandelt?

3. Lassen sich beide Sachverhalte einem gemeinsamen Oberbegriff zuordnen?



▶ Gemeinsame Obergruppe





▶ Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Klassisch

Gibt es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung? Ist die Ungleichbehandlung willkürlich?

Hier reicht jede nicht evident sachfremde/willkürliche Begründung als Rechtfertigung aus!

„Neue Formel“

Je mehr die Begründung einem der Diskriminierungsverbote aus Art.3 Abs. 3 ähnelt; je weniger der Betroffene es beeinflussen kann; je freiheitseinschränkender der Eingriff

Anwendung der „Neuen Formel“ => Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes



▶ Neue Formel

Gleichheitsrecht verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“.

BVerfGE
55, 72



▶ Neue Formel

Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“

BVerfGE
129, 49

„Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.“



▶ Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1

Ungleichbehandlung grds. unzulässig:

Geschlecht

Sprache

Glaube, religiöse
und politische
Anschauungen

Rasse

Heimat

Herkunft



Merkmale

Geschlecht

Meint die biologische Natur, d.h. männlich, weiblich oder dem dritten Geschlecht zugehörig – nicht umfasst ist die sexuelle Orientierung!

Heimat

betrifft die örtliche Herkunft nach Geburt oder nach Ansässigkeit i.S.d. emotionalen Beziehung zu einem geographisch begrenzten, den Einzelnen mitprägenden Raum.



▶ Merkmale

Herkunft

bezieht sich auf den sozialen
schichtenspezifischen Aspekt der
Abstammung

Anschauung

Entspricht Begriff in Art. 4 (religiöse
Anschauung/Glaube).
Politische Anschauungen sind
Überzeugungen zu Vorgängen im
staatlichen/gesellschaftlichen
Bereich.



▶ Relatives Ungleichbehandlungsverbot

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Verbot der Benachteiligung wg. Behinderung

Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.

Jedoch immer nur relatives Ungleichbehandlungsverbot:
Fehlt der Person wg. des in Abs. 3 genannten Kriteriums eine bestimmte Fähigkeit kann dies Grund für Ungleichbehandlung sein!



▶ Wichtig !!!

Die Ungleichbehandlung muss durch den gleichen Träger öffentlicher Gewalt erfolgen!



D.h. es muss das gleiche Bundes-, Landes usw. Recht angewendet werden; also können Sachverhalte in verschiedenen Bundesländern/ Kommunen unterschiedlich geregelt sein! (Bsp.: Feiertage)



▶ Ausnahme:

Keine Gleichheit im Unrecht!



Wenn der Staat einen Fall rechtswidrig behandelt hat gewährt Art. 3 GG keinen Anspruch darauf ebenso behandelt zu werden!